

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 76 Abs. 1 Satz 4; 3. DV-BEG § 14 Abs. 2

Ist das Durchschnittseinkommen vor der Verfolgung, das auf Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 EStG) beruht, durch steuerlich zulässige Sonderabschreibungen gemindert worden, so rechtfertigt das regelmäßig keine Erhöhung dieser Einkünfte.

BGH, Urt. v. 26. Mai 1961 - IV ZR 257/60 - OLG Hamm/Westf.
LG Detmold

IV ZR 257/60

Verkündet am
26. Mai 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich G■■■■■ in L■■■■■, F■■■■■ Nr. ■■■, ■■■
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in K■■■■■

gegen

das Land N■■■■■,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in K■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Mai 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm i. Westf.
vom 12. Juli 1960 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben,
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszugs
hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1901 geborene Kläger fordert Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Er hatte von der Hafenbetriebsgesellschaft Lübbecke, deren Gesellschafter der Landkreis und die Stadt Lübbecke sind, im Vertrag vom 22. Januar 1927 für 30 Jahre ein Hafengelände gepachtet. Auf diesem Gelände errichtete er in den Jahren 1927 bis 1935 ein Lagerhaus mit Getreidesilo und den dazugehörigen maschinellen Anlagen. Er betrieb dort das Lagergeschäft. Außerdem war er mit mehreren Lastzügen als Fuhrunternehmer tätig. Die kaufmännische Leitung des Gesamtunternehmens hatte er dem Kaufmann Josef P. übertragen. Dieser war nach einem am 28. Dezember 1929 mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrage in beträchtlichem Umfang am Gewinn des Unternehmens beteiligt.

P. übernahm im Jahre 1936 den Lagergeschäftsbetrieb mit den dazugehörigen Anlagen. Er trat auch in den Pachtvertrag ein, den der Kläger mit der Hafenbetriebsgesellschaft abgeschlossen hatte. Für diese Leistungen erhielt der Kläger von Paulus rund 91.000 RM. Das Fuhrgeschäft verblieb dem Kläger. P. war verpflichtet, die im Rahmen seines Lagergeschäfts anfallenden Beförderungsaufträge durch die Lastzüge des Klägers ausführen zu lassen.

Nach dem Inkrafttreten des Rückerstattungsgesetzes für die frühere britische Zone forderte der Kläger von P. die Rückerstattung des Lagergeschäftsbetriebes mit der Begründung, er sei wegen seiner Zugehörigkeit zu den Ernsten Bibelforschern verfolgt und von der Kreisleitung der NSDAP und dem Landrat des Kreises Lübbecke zur Veräußerung des Lagerhausbetriebes gedrängt worden. Das Rückerstattungsverfahren endete mit einem am 1. März 1955 vor dem Oberlandesgericht Hamm abgeschlossenen Vergleich. P. verpflichtete sich darin,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zur Abgeltung der Rückerstattungsansprüche 150.000 DM an den Kläger zu zahlen.

Mit der Begründung, wegen seiner religiösen Überzeugung verfolgt und zur Veräußerung des Lagergeschäfts gedrängt worden zu sein, fordert der Kläger jetzt Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen in Höhe von 40.000 DM. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte des ersten und zweiten Rechtszuges haben die Klage abgewiesen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts vom 28. Oktober 1958 wurde durch das Urteil des Senats vom 20. November 1959 - IV ZR 142/59 - = RZW 1960, 131 Nr. 31 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat die Klage wiederum abgewiesen. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Entschädigungsanspruch weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat in der jetzt angefochtenen Entscheidung die Tatsachen festgestellt, aus denen sich ergibt, daß der Kläger zum Abschluß des Vertrages mit P. [REDACTED] im Jahre 1936 durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen veranlaßt wurde; es hat weiter dargelegt, daß die nationalsozialistischen Machthaber diese Maßnahmen gegen den Kläger richteten, weil er zum Kreise der freien Bibelforscher gehörte, die den "Zeugen Jehovas" damals gleichgestellt wurden (§§ 1, 2, BEG, § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 4 Abs. 1 Satz 2 3.DV-BEG). Der Schaden, der dem Kläger durch die Aufgabe des Lagergeschäfts, also durch die Beschränkung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit entstanden war, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht durch die Zahlung der 150.000 DM

ausgeglichen worden. In dem Berufungsurteil wird dazu dargelegt, daß nach den im Rückerstattungsverfahren erstatteten Sachverständigengutachten der im Jahre 1936 von Paulus übernommene Betrieb 150.000 RM wert gewesen sei und im Jahre 1955, bei Abschluß des Rückerstattungsverfahrens, sicher keinen geringeren Wert gehabt habe, zumal der Betrieb nach der Währungsreform wieder gute Erträge abgeworfen habe.

2. Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Entschädigung wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen versagt, weil die Beschränkung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit nicht zu einer Einkommensminderung von mehr als 25 % geführt habe (§ 66 Abs. 3 BEG). Bei der Berechnung des Ausmaßes der Einkommensminderung ist das Berufungsgericht von den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb des Klägers ausgegangen, die er vor der Verfolgung, in den Jahren 1933 bis 1935 nach den Einkommensteuerbescheiden erzielt hat. Es hat dann den Durchschnittsbetrag der Einkünfte dieser drei Jahre um die Beträge für die Verzinsung des im Betriebe investierten Kapitals gekürzt und unterstellt, daß der Kläger dieses Einkommen auch in den Jahren 1937 bis 1952, der Gesamtzeit der Schädigung, weiterbezogen hätte. Das angenommene Einkommen von $16 \times 9.425,55 \text{ RM/DM}$ hat das Berufungsgericht dem in dem gleichen Zeitraum versteuerten Einkommen aus dem Fuhrbetriebe gegenübergestellt, wiederum nach Kürzung um den Ertrag des in diesem Betriebe investierten Kapitals. Nach diesem Verfahren hätte der Kläger in der Gesamtzeit der Schädigung $150.808,80 \text{ RM/DM}$ verdient, während er in der gleichen Zeit infolge der Schädigung ein Gesamteinkommen von 115.517 RM/DM erzielt hat. Bei dem Vergleich des um 25 % gekürzten Gesamteinkommens ($150.808,80 - 37.702,20 = 113.106,60 \text{ RM/DM}$) mit dem tatsächlich erzielten Einkommen aus der Tätigkeit des Klägers als Inhaber des Fuhrgeschäfts (115.517 RM/DM) ergibt sich nach dieser Berechnung, daß die Einkommensminderung 25 % nicht erreicht.

3. Das Verfahren, das das Berufungsgericht angewandt hat, um die Einkommensminderung zu errechnen, entspricht den Grundsätzen, die der Senat hierfür aufgestellt hat (vgl. RzW 1959, 401 Nr. 45 = LM Nr. 5 zu § 66 BEG 1956 und RzW 1960, 131 Nr. 31 = LM Nr. 8 zu § 66 BEG 1956). Das bezweifelt auch die Revision nicht.

a) Sie wendet sich in erster Linie gegen die Berechnung der Einkommensminderung mit Hilfe der in den Einkommensteuerbescheiden ausgewiesenen Einkünfte aus dem Gewerbebetriebe des Klägers. Sie meint, die von der Steuerbehörde festgestellten Einkünfte entsprächen nicht den Gewinnen, die der Betrieb des Klägers nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abgeworfen habe. Der Kläger habe nämlich bei der Abgabe der Steuererklärung die für die Jahre 1933 bis 1935 aus wirtschaftspolitischen Gründen zugelassenen Möglichkeiten zu erhöhen, betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Sonderabschreibungen auf Ersatzbeschaffungen und kurzlebige Wirtschaftsgüter (Kraftwagen) weitgehend ausgenutzt. Das habe zur Folge gehabt, daß die in den Steuerbescheiden der Jahre 1933 bis 1935 ausgewiesenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erheblich unter den wirklichen Gewinnen geblieben seien, zugleich habe die Vorwegnahme der Absetzungen für Abnutzung bewirkt, daß die steuerlichen Ergebnisse der späteren Jahre über den betriebswirtschaftlich richtig ermittelten Gewinnen gelegen hätten. Bei Berücksichtigung dieser Gewinnverlagerung würde der Vergleich der Einkünfte in der Gesamtzeit der Schädigung ein anderes Ergebnis gebracht haben.

b) Der in dem angefochtenen Urteil dargelegte Einkommensvergleich ist jedoch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wie der Senat in seiner in diesem Verfahren bereits ergangenen Entscheidung bemerkt hat, ist für die Entscheidung über das Ausmaß der Einkommensminderung nach § 66 Abs. 3 BEG von dem

Durchschnittseinkommen im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG auszugehen. Daraus ergibt sich auch die Anwendung des § 14 Abs. 2 der 3. DV-BEG. Nach dieser Vorschrift sind bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens die Einkünfte aus dem Gewerbebetriebe des Verfolgten zu berücksichtigen. Dieser Begriff ist aus § 2 Abs. 3 EStG übernommen worden, wie in der entsprechenden Bestimmung des § 11 Abs. 3 der 1. DV-BEG ausdrücklich klargestellt ist. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind aber nach § 2 Abs. 4 EStG die nach den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften (§§ 4 - 7 EStG) ausgewiesenen Gewinne. Danach dürfen die Absetzungen für Abnutzung, die nach den Steuergesetzen zulässig waren und die das versteuerte Jahresergebnis beeinflußt haben, nicht ausgeschieden und durch andere Abschreibungsbeträge ersetzt werden.

c) Die Verwendung der von den Finanzämtern festgestellten Gewinne ist aus einer Reihe von Gründen auch sachlich berechtigt. Die Feststellung der Einkünfte, die in gewerblichen Unternehmen erzielt worden sind, bereitet gewöhnlich den Entschädigungsorganen erhebliche Schwierigkeiten. Soweit es sich um die Zeitabschnitte vor dem Ende des letzten Krieges handelt, spielt der Verlust der Handelsbücher sowie der sonstigen Unterlagen für die Erstellung der Jahresabschlüsse eine besondere Rolle. Diese eine rasche Entscheidung über die Entschädigungsansprüche hemmenden Schwierigkeiten sind nach vielfacher Erfahrung häufig dadurch zu überwinden, daß die von den Steuerbehörden festgestellten Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb nicht nur von den Finanzämtern mitgeteilt werden können, sondern auch den Gewerbesteuerbehörden der Gemeinden und vielfach auch den Industrie- und Handelskammern bekannt sind, weil sie nämlich der Festsetzung der Gewerbesteuer und der Kammerbeiträge zugrunde gelegt wurden. Diese Behörden können aber vielfach nur noch die Jahresergebnisse - ohne Bilanzen - mitteilen.

d) Selbst dann, wenn im Einzelfalle, wie hier in dem Betriebe des Klägers, die für die Erstellung der Jahresabschlüsse wichtigen Handelsbücher erhalten geblieben sind, ist das von der Revision vorgeschlagene Verfahren zur Korrektur der Steuerbilanzen unanwendbar. Mit Recht weist zwar die Revision darauf hin, daß die gegenüber der gewöhnlichen Nutzungsdauer erhöhte Absetzung für Abnutzung für Ersatzbeschaffungen und kurzlebige Wirtschaftsgüter in den Jahren der Anschaffung solcher Vermögenswerte zunächst zu einer Gewinnschmälerung führte, jedoch mit der Wirkung, daß die vorweggenommene Absetzung für Abnutzung in den späteren Jahren eine Gewinnerhöhung zur Folge hatte. Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Konsequenzen für eine Vielzahl von Fällen darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß die weitere Entwicklung des Steuerrechts es den Unternehmern erlaubte, den Nachteilen der vorweggenommenen Abschreibungen aus dem Wege zu gehen. Der Steuergesetzgeber eröffnete nämlich den Gewerbetreibenden später neue Möglichkeiten zu Sonderabschreibungen, die wiederum den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Erfassung der Gewinne zuwiderliefen. Bald nach dem Auslaufen der genannten Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter (§§ 6 Nr. 1, 51 Abs. 2 EStG 39 vom 27. Februar 1939, RGBI I 297 - für Lastkraftwagen lief die Bewertungsfreiheit nach Abschnitt B VIII der VR 1937 übrigens noch weiter -) konnten Gewerbetreibende für die abnutzbaren Teile des Anlagevermögens beträchtliche Sonderabschreibungen vornehmen, sofern sie die Voraussetzungen der §§ 3 ff des Neuen Finanzplans vom 20. März 1939 (RGBI I 561) erfüllten. Diese Vergünstigungen wurden den Besitzern der Steuergutscheine I eingeräumt, sofern sie über gewisse Zeitabschnitte Eigentümer der ihnen in Zahlung gegebenen Steuergutscheine blieben und während dieser Zeit den Bestand an Reichsanleihen nicht minderten (§ 3 Abs. 6 NF, § 27 NF-DVO). Auf Grund dieser Bewertungsfreiheit haben viele Gewerbetreibende die

infolge des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer besonders nachteiligen Folgen der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit in früheren Jahren wiederum von sich abgewandt. Ähnliche Steuervergünstigungen wurden auch noch während des Krieges gewährt. Nach § 3 der Steueränderungs-VO vom 20. August 1941 - RGBI I 510 - konnten Gewerbetreibende ihre Einkommensteuer mit dem Kriegszuschlag erheblich ermäßigen, wenn sie in bestimmtem Umfange auf die Entnahme von Gewinnen verzichteten. Schließlich ist noch auf § 4 der VO über die Lenkung der Kaufkraft vom 30. Oktober 1941 hinzuweisen; durch diese Vorschrift wurde den Unternehmern gestattet, flüssige Mittel in sogenannte Betriebsanlageguthaben festzulegen, wofür sie später wiederum Bewertungsfreiheit erhalten sollten.

Würde man versuchen, abweichend von den in den Steuerbescheiden ausgewiesenen gewerblichen Einkünften die betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Jahresergebnisse zu erstellen, müßten in zahlreichen Fällen die oben erwähnten weiteren Möglichkeiten der Steuerersparnisse berücksichtigt werden. Die Nachteile der Gewinnermäßigung in den ersten Jahren nach 1933 würden nämlich häufig nicht sofort als Gewinnerhöhung in den folgenden Jahren in Erscheinung treten, weil ein solches Ergebnis mit Hilfe der späteren Steuergesetze hinausgeschoben werden konnte.

e) Die Revision übersieht ferner, daß auch bei kleineren Betrieben bei der Aufstellung der Steuerbilanzen regelmäßig zahlreiche Überlegungen zusammenwirken. Es kann meist nachträglich nicht mehr aufgeklärt werden, wie sich ein Steuerpflichtiger verhalten hätte, wenn er von den Möglichkeiten der Steuerersparnis in den Jahren 1933 bis 1935 keinen Gebrauch gemacht hätte. Es liegt nahe, daß ein Gewerbetreibender in diesem Falle darauf bedacht gewesen wäre, andere, und zwar auch betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Wege der Steuerersparnis zu beschreiten.

Es liegt auf der Hand, daß derartige von der Revision vorgeschlagene Berichtigungen der Steuerbilanzen nicht nur bei der Anwendung des § 66 Abs. 3 BEG zuzulassen wären. Sie müßten folgerichtig bei der Entschädigung des Schadens im beruflichen Fortkommen überall da vorgenommen werden, wo das auf den gewerblichen Einkünften beruhende Einkommen für die Abgrenzung des Entschädigungszeitraums sowie für die Berechnung der Kapitalentschädigung bedeutsam wäre (§§ 75, 76 Abs. 1 Satz 4 BEG).

Daß eine derartige immer auf den Einzelfall zugeschnittene Berichtigung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb sich nicht mit dem Ziel des Gesetzes vereinbaren läßt, die Berechnung der Entschädigung und Abgrenzung des Entschädigungszeitraums durch die Anwendung einfacher Einkommensübersichten zu erleichtern und zu beschleunigen, bedarf keiner weiteren Begründung. Aus diesem Grunde hat der Senat bei der Auslegung des § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG schon häufig ausgesprochen, daß bei der Feststellung des Durchschnittseinkommens der letzten drei Jahre vor der Verfolgung Konjunktüreinflüsse nicht durch eine "Korrektur" der Jahresergebnisse ausgeschieden werden dürfen. Die außerordentlichen Schwierigkeiten solcher Bilanzkorrekturen werden in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung des Senats vom 15. März 1961 - IV ZR 259/60 - näher erörtert. Nach alledem war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, Beweis darüber zu erheben, welche Einkünfte der Kläger vor und nach der Verfolgung gehabt hätte, wenn von der Bewertungsfreiheit kein Gebrauch gemacht worden wäre.

4. Aus ähnlichen Erwägungen sind auch die Bedenken ungegründet, die die Revision gegen die Anwendung eines Zinssatzes von 5 % bei der Berechnung der Einkünfte erhebt, die auf der Kapitalnutzung beruhen (§ 14 Abs. 2 der 3. DV-BEG). Die Entschädigungsbehörden können weder Untersuchungen über die Ent-

wicklung der Zinssätze bei langfristigen Anlagen anstellen noch die Unterschiede berücksichtigen, die sich aus den verschiedenen Risiken der einzelnen Wirtschaftszweige, der unterschiedlichen Rechtsform der Betriebe oder aus sonstigen Gründen ergeben. Es liegt deshalb im Sinne des Entschädigungsrechts, im Regelfalle einen Durchschnittssatz anzuwenden. Wenn das Berufungsgericht einen Zinssatz von 5 % für die Ermittlung der Einkünfte aus der Kapitalnutzung für angemessen gehalten hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dieser Satz entspricht dem Vorschlage, der sich in § 39 Abs. 2 des Bundesrats-Entwurfs eines Bundesentschädigungsgesetzes vom 19. Juni 1953 findet (Bundesratsdrucks. Nr. 413/52). Der vom Berufungsgericht angewandte Satz von 5 % entspricht auch nahezu dem Zinssatz (5 1/2 %), der von den Finanzämtern bei der Ermittlung des Kapitalwerts wiederkehrender Nutzungen und Leistungen damals angewandt wurde (§§ 15, 78 RBewG 1934 - RGBI I 1035 -, § 75 RBewDB - RGBI I 81 -).

5. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß das Berufungsgericht bei der Anwendung des § 66 Abs. 3 BEG nicht bedacht hat, daß nach der Fassung des Gesetzes eine Einkommensminderung um mehr als 25 v. H. nur im Regelfalle eine wesentliche Beschränkung der selbständigen Erwerbstätigkeit anzeigt. Das Berufungsgericht war daher nicht genötigt, im einzelnen darzulegen, daß keine Gründe dafür sprachen, von dieser Regel abzuweichen.

6. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keine Rechtsfehler erkennen läßt, muß die Revision zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf